

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37n „Wallcenter“
in der Hansestadt Attendorn



Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Haan, den 22.10.2021

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-haan.de



Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	5
3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebiets	6
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	8
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	8
5.2 Ortsbegehung.....	10
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	14
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	16
7. Fazit	17
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	19



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37n „Wallcenter“ im Zentrum der Hansestadt Attendorn erstellt. Die Hansestadt Attendorn verfolgt auf der Fläche das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im zentralen Versorgungsbereich der Stadt zu schaffen.

Das Gebiet stellt sich im Bestand als durch Gebäude und Parkplatzflächen anthropogen stark genutzter Bereich dar.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des geplanten Vorhabens zu ermitteln, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, das zuletzt am 18. August 2021 geändert worden ist. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

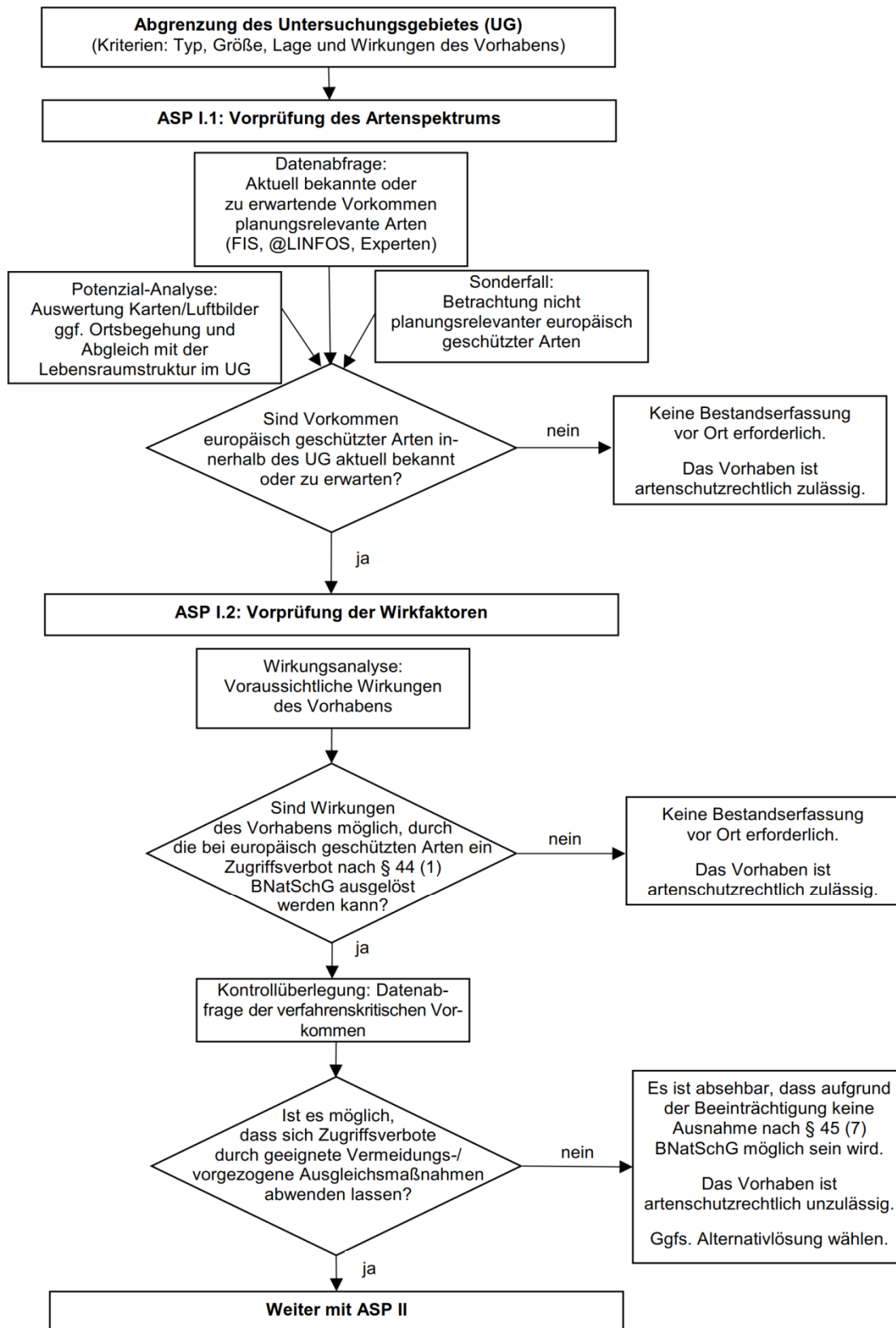


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebiets



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das rund 6.600 m² große Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Bereich der Innenstadt Attendorns, nur durch die Straße „Am Zollstock“ und den dortigen Kreisverkehr getrennt vom südlich gelegenen Bahnhof. Umgrenzt wird der Untersuchungsraum durch:

- Die Bahnhofstraße und den Kreisverkehr im Osten
- Die Straße „Am Zollstock“ im Süden
- Die Grundstücke der Bebauung Am Zollstock 32 und Mühlengraben 6 im Westen sowie
- Die Straße „Mühlengraben“ und die Bebauung Bahnhofstraße 4 im Norden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Attendorn, Flur 17 die Flurstücke 723, 832, 836, 842 und 941 (tlw.). Das Untersuchungsgebiet wird gekennzeichnet durch größere Parkplatzflächen sowie fünf Wohn- und Geschäftsgebäude. Grünstrukturen sind lediglich in Form von Zierbeeten mit kleineren Bäumen sowie einer Schnitthecke vorhanden.

Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gebäude geben den Rahmen für die Neuplanung vor, während die Bebauung innerhalb des Plangebiets vollständig entfernt wird. Der geplante Neubau soll einen Großteil des Plangebiets einnehmen.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: östlicher Untersuchungsgebietsrand aus südlicher Richtung fotografiert (ISR 2019)



Abb. 4: Parkplatzfläche im östlichen Untersuchungsgebiet (ISR 2019)



Abb. 5: Grünstruktur nördlich des Gebäudes Bahnhofstraße Nr. 8, 10 (ISR 2019)



Abb. 6: Wohn- und Geschäftsgebäude Bahnhofstraße Nr. 8, 10 (ISR 2019)



Abb. 7: Schutzgitter im Bereich der aufgesetzten Vertäfelung Gebäude Bahnhofstraße 10 (ISR 2019)



Abb. 8: östlicher Bereich des Geschäftsgebäudes Bahnhofstraße 6 (ISR 2019)



Abb. 9: Einfahrtsbereich zum Parkplatz im südlichen Untersuchungsgebiet (ISR 2019)



Abb. 10: Parkplatzfläche im westlichen Untersuchungsgebiet (ISR 2019)



Abb. 11: Wohngebäude im südwestlichen Untersuchungsgebiet, aus Nordosten fotografiert (ISR 2019)



Abb. 12: Wohngebäude Am Zollstock Hausnr. 28 (ISR 2019)



Abb. 13: Wohngebäude Am Zollstock Hausnr. 30 (ISR 2019)



Abb. 14: großflächige Parkplatzfläche im östlichen Untersuchungsgebiet (ISR 2019)



Abb. 15: Gehölze im Bereich des südlichen Parkplatzfläche (ISR 2019)



Abb. 16: Zierbeet/ Gehölz im Bereich der südlichen Parkplatzfläche (ISR 2019)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4813 (Attendorn) 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im



Untersuchungsgebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4813_3 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der folgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärten)
- Gebäude

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4813_3 (Attendorn) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art – Wissenschaftl. Name	Art- Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gärten	Gebäude
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	Na	FoRu!



Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):
G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.2 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 24. September 2019. Dabei wurden die Gebäude und Zierbeete auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Im Rahmen der Begehung wurde der Ist-Zustand des Untersuchungsgebiets untersucht und dokumentiert, um Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Hierbei wurde verstärkt auf mögliche Spalten oder Ritzen im Bereich der Gebäude geachtet.

Die Gebäude, Zierbeete und Gehölze wurden hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz für Vögel oder Fledermausquartier begutachtet. Es konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden.

Das Wohn- und Geschäftsgebäude Bahnhofstraße 8, 10 zeigt Spalten oder Ritzen. Die Spalte zwischen Hausfassade und aufgesetzter Vertäfelung ist durch einen Schutzdraht abgedichtet. Allerdings befinden sich zwischen den Schindeln der Kunstschieferplattenverkleidung Spalten, die als Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und kleine Vogelarten geeignet sind. Im Bereich der Holzvertäfelung des Geschäftsgebäudes Bahnhofstraße 6 befinden sich kleinere Einflugmöglichkeiten die potentiell für Fledermäuse geeignet sein könnten. Die Wohngebäude Am Zollstock 28 und 30 zeigen keine Einflugmöglichkeiten für Kleinvögel oder Fledermäuse. Die vorhandenen Spalten sind durch Schutzgitter abgedichtet.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Entwicklung einer großflächigen gewerblichen Nutzung auf einer bereits im Bestand gewerblich genutzten Fläche. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet und das Untersuchungsgebiet bereits im Bestand stark anthropogen überformt und zu großen Teilen versiegelt ist, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen, die durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) und der Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung durch die angrenzenden Straßen, die Schienenstrecke sowie die umliegende Bebauung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die Beleuchtung im Untersuchungsgebiet und der angrenzenden Straße bereits im Bestand belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)



Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Unmittelbar westlich des Untersuchungsgebiets sowie im Gartenbereich des Wohngebäudes befinden sich Gehölze, welche als potentieller Brutplatz dienen können. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehende Bebauung sowie in Gehölze verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Das Untersuchungsgebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand stark von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) des Gebiets. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im

faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits im Bestand durch eine wohnbauliche sowie gewerbliche Nutzung geprägt. Durch den geplanten Neubau wird ein Großteil des ruhenden Verkehrs in eine Parkette überführt, allerdings ist mit steigenden Lärmimmissionen u. a. durch ankommende und abfahrende Fahrzeuge zu rechnen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Gebiets, sowie der umliegenden Bereiche wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer geringfügigen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebiets möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Untersuchungsgebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten, besonders Amphibien und Reptilien, gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Untersuchungsgebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Untersuchungsgebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien auszuschließen ist, werden artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Insbesondere durch die angrenzenden Gehölzstrukturen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vogelschlag an neu errichteten Glasstrukturen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu werden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4813_3 (Attendorn) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden können. Anhand des getätigten Abgleichs der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 11) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden.

Die im Messtischblatt aufgeführte Fledermausart Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist eine typische Gebäudefledermausart. Sie kann als kulturfolgende Art vor allem im Siedlungsbereich vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Im städtischen Raum allgemein verbreitet sind Arten wie die Zwergfledermaus, der Abendsegler, die Mückenfledermaus oder Breitflügelfledermäuse, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an den Gebäuden Bahnhofstraße 8/10 und Bahnhofstraße 6 potentiell geeignete Spalten erfasst werden. Der restliche Bestand im Untersuchungsgebiet zeigt keine arttypischen Einflugmöglichkeiten, Spalten, Höhlen oder andere Anzeichen, die auf eine Quartiersnutzung der abzubrechenden Gebäude schließen lassen. Die aufgesetzte Holzvertäfelung im Giebelbereich des Gebäudes Bahnhofstraße 6 zeigt kleine Ritzen, die potentiell als Quartiersplatz geeignet sind. Aufgrund fehlender Kot- und Fraßspuren wird eine Nutzung eher ausgeschlossen. Am Wohn- und Geschäftsgebäude Bahnhofstraße 8/ 10 befindet sich im Bereich der obersten Etage sowie auf der östlichen Fassade im ersten Stockwerk eine Verkleidung mit Kunstschieferplatten. Aufgrund der Bauweise befinden sich zwischen den einzelnen Schindeln Spalten, die als Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet sind.

Um einen Quartiersnutzung vollständig ausschließen zu können, sind die Verkleidungen vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Aufsicht einer fachkundigen Person (ökologische Baubegleitung) zu entfernen. Dabei ist die Vorgehensweise bei der Entfernung und das Vorgehen beim Fund von Quartieren sowie mögliche Ausgleichsmaßnahmen vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abzustimmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden, unter Berücksichtigung der Vorsorgemaßnahmen, im Zuge der Abbrucharbeiten ausgeschlossen.

Aufgrund des geringen Alters der Gehölze im Untersuchungsgebiet und den damit verbundenen geringen Stammdurchmessern kann ein Vorkommen von geeigneten Baumhöhlen oder Spalten für baumbewohnende Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Gebiets als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Bereich jedoch eine große Arten- und Strukturarmut aufweist, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist, unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten.

Vögel

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Grünstrukturen und die Bestandsgebäude könnten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester, Spalten, Höhlen oder andere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen von Greifvögeln und Eulen im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der Habitatausstattung der Fläche ausgeschlossen werden. Die Gehölze bieten keine geeigneten Strukturen für den Nest-/ Horstbau oder als Deckung bei der Jagd z. B. für den Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*) oder die Waldohreule (*Asio otus*). Die Gebäude weisen keine größeren Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten auf, so dass eine Nutzung durch u. a. Waldkäuze (*Strix aluco*) ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit von Turmfalken (*Falco tinnunculus*) kann ausgeschlossen werden, da diese ihre Nester in höhere Gebäude, wie Kühltürme oder Schornsteine, bauen und entsprechende Strukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) ist auszuschließen, da diese als Koloniebrüter ihre Nester gut sichtbar an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden anbringt. Da keine ihrer typischen Lehmester an den Außenwänden der Gebäude, der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen gesichtet wurden, wird ein Nistvorkommen ausgeschlossen.

Ein Brutrevier der Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) innerhalb der abgehenden Gebäude kann ausgeschlossen werden, da Rauchschnalben in typischen Stadtlandschaften fehlen und landwirtschaftliche Gebäude mit guten Einflugmöglichkeiten wie Viehställe oder Scheunen bevorzugen.

Gartenrotschnwänze (*Phoenicurus phoenicurus*) und Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) sind ebenfalls Vogelarten des eher ländlichen Siedlungsraums. Der Gartenrotschnwanz legt seine Nester meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 Metern Höhe über dem Boden an, bevorzugt in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Der Bluthänfling bevorzugt heckenreiche Agrarlandschaften sowie Ruderalflächen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet und der Ausprägung der Grünstrukturen im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen von Eisvögeln (*Alcedo atthis*) und Graureihern (*Ardea cinerea*) ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Vogelarten, die als Habitat Feldgehölze sowie größerer Parkanlagen benötigen, wie Kleinspecht und Girlitz, können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da sich auf dem Grundstück nur wenige, aber anthropogen stark beeinträchtigte Grünstrukturen befinden.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein typischer Höhlenbrüter, der als Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften anzutreffen ist. Er nutzt alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. In den abgehenden Gebäuden ist ein Vorkommen allerdings auszuschließen, da dort keine geeigneten Nischen und Spaltung aufzufinden waren.

Die wenigen Gehölzstrukturen im Bereich des Untersuchungsgebiets bieten teilweise geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Da diese Tiere i. d. R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets geeignete Ausweichhabitate gegeben sind, kann bei Einhaltung der Rodungszeiten das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Bereiche ausgeschlossen werden.

Die Spalten in der Fassadenverkleidung bieten Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Kleinvogelarten, wie den Mauersegler und den Haussperling. Beide Arten sind nicht als planungsrelevant klassifiziert. In der Roten Liste für NRW wird der Haussperling allerdings in der Vorwarnliste geführt und für den Mauersegler sind im Kurzeittrend des Brutbestands für den Naturraum starke Abnahmen verzeichnet. Um ein mögliches Eintreten von Verbotsbeständen zu vermeiden, sollten die Fassadenverkleidung unter Aufsicht einer fachkundigen Person (ökologische Baubegleitung) entfernt werden. Sollten Tiere nachgewiesen werden, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und Ersatzquartiere zu schaffen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist, bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert, die im städtebaulichen Vertrag gesichert werden sollten:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Untersuchungsgebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Die Fassadenverkleidung der Gebäude ist vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Aufsicht einer fachkundigen Person (ökologische Baubegleitung) zu entfernen. Dabei ist die Vorgehensweise bei der Entfernung und das Vorgehen beim Fund von Quartieren oder Nestern, sowie mögliche Ausgleichsmaßnahmen vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abzustimmen.



- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an großflächigen Glasflächen, sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren aufzuführen und festzulegen.

Empfehlungen:

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätze mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.
- Zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich empfiehlt sich bei Neubauvorhaben die Installation von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten sowie gebäudebewohnende Vogelarten.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 15 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4813_3 gelistet. Wobei bereits im Vorfeld aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte.

Während der Ortsbesichtigung am 24. September 2019 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Den Bestandsgebäuden kommt eine potentielle Bedeutung als Lebensraum von (planungsrelevanten) Vogel- und Fledermausarten zu. Die Gebäude Bahnhofstraße 8, 10 und Bahnhofstraße 6 zeigen Spalten bzw. Ritzen, die einen Einflug von Fledermäusen und Kleinvögel ermöglichen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen durch den Abbruch der Gebäude ausschließen zu können, ist eine ökologische Begleitung der Abrissarbeiten vorgesehen.

Grünstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nur in sehr geringem Ausmaß vorzufinden und durch gärtnerische Maßnahmen anthropogen stark überformt. Wenig Gehölze im Untersuchungsgebiet bieten einen potentiellen Lebensraum für Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.



Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch die Rodungs- und Abrissarbeiten gefährdet werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37n „Wallcenter“ in Attendorn aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 03.12.2019/ 19.10.2021

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, 22.10.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan